

für alle Werkstätige trägt der Erkenntnis Rechnung, daß die umfassende Durchführung des Arbeitsschutzes nur dann möglich ist, wenn jeder an seinem Arbeitsplatz die Sicherheitsbestimmungen einhält. Der Weisungsbefugnis der leitenden Mitarbeiter muß die gesetzliche Pflicht zur Einhaltung der Weisung gegenüberstehen, so daß die Durchführung der Weisungen nicht im Ermessen der einzelnen liegt.

Die Verletzung der den Werkstätigen ohne Leitungsfunktion obliegenden Rechtspflichten kann zur Körperverletzung oder Tötung eines anderen Werkstätigen führen. In diesen Fällen kann — vorbehaltlich des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen der gesetzlichen Tatbestände — die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Werkstätigen wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB) oder fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) begründet sein.

Jedem Werkstätigen obliegen im Arbeitsprozeß die gleichen Sorgfaltspflichten wie im sonstigen Leben. Ein Bürger, der sich z. B. im Straßenverkehr leichtfertig verhält und dadurch schuldhaft den Tod oder die Körperverletzung eines anderen verursacht, kann ggf. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Ebenso kann z. B. eine Hausfrau, die durch Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten bei der Verrichtung ihrer Arbeiten im Haushalt schuldhaft einen Brand herbeiführt, wegen fahrlässiger Brandstiftung verantwortlich gemacht werden. Wir stimmen Meinel darin zu, daß „jeder Werkstätige ... mindestens ebenso wie im sonstigen Leben verpflichtet (ist), Leben und Gesundheit der anderen Menschen zu achten. Mißachtet er diese Sorgfaltspflicht, indem er ursächlich und schuldhaft dritte Personen verletzt, so begründet dieses Verhalten gegebenenfalls die strafrechtliche Verantwortlichkeit*“¹.

Unzulässig ist es aber, einen Werkstätigen ohne Leitungsfunktion nach § 31 ASchVO wegen Herbeiführung einer konkreten Gefährdungssituation zur Verantwortung zu ziehen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf leitende Mitarbeiter (§§ 8, 18, 19 ASchVO).

Im Zusammenhang mit der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen wird von den betreffenden leitenden Mitarbeitern häufig eingewandt, die Arbeiter hätten den Unfall durch eigenes Verhalten verschuldet und somit auch selbst dafür einzustehen.

Zu dieser Problematik werden gegenwärtig zwei einander widersprechende Auffassungen vertreten: Die eine zielt darauf ab, die leitenden Mitarbeiter unter Außerachtlassung der ihnen gesetzlich auferlegten höheren Verantwortung und der damit verbundenen konkreten Rechtspflichten immer dann zu entlasten, wenn ein objektiv fehlerhaftes Verhalten eines Werkstätigen vorliegt. Die andere Auffassung geht dahin, daß die leitenden Mitarbeiter immer — ohne Rücksicht auf eigenes strafrechtlich relevantes Verschulden — für die Herbeiführung der Gefährdungssituation oder des Unfalls einzustehen hätten, ohne daß bei der Prüfung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit das konkrete Verhalten des Arbeiters unter den objektiven und subjektiven Bedingungen der gegebenen Situation in Betracht zu ziehen sei. Die Vertreter der zuletzt genannten Auffassung berufen sich zumeist darauf, daß unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen die in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung entwickelte und in verschiedenen Formen praktizierte „Theorie des Selbstverschuldens“ strikt abgelehnt wird. Hier kollidiert scheinbar die Pflicht der Strafverfolgungsorgane, alle Umstände einer Straftat allseitig zu prüfen, mit

¹ Meinel, Zum Wesen der strafbaren Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitsschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik und zu einigen Fragen ihrer Bekämpfung, Berlin 1964, S. 44 f.

den sich aus der Ablehnung einer bürgerlichen Theorie ergebenden Konsequenzen.

Um zu einer Klärung dieses vermeintlichen Widerspruchs zu gelangen, ist es erforderlich, die z. B. in Westdeutschland von der Rechtslehre entwickelten und in der Rechtspraxis angewandten Theorien zu dieser Problematik näher zu betrachten.

Die Praktizierung der Theorie des Selbstverschuldens bei Arbeitsunfällen in der westdeutschen Strafrechtsprechung

Zunächst fällt auf, daß in der westdeutschen Literatur Strafprozesse gegen Unternehmer oder höhere leitende Angestellte wegen Verletzung ihrer Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz und der dadurch herbeigeführten Folgen kaum behandelt werden². Das ist offensichtlich darauf zurückzuführen, daß Unternehmer wegen Verletzung ihrer Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz und der dadurch herbeigeführten Betriebsunfälle vor den westdeutschen Gerichten kaum angeklagt werden oder daß Strafverfahren mit dem Freispruch der Angeklagten enden, wie das folgende Beispiel zeigt:

Am 7. Februar 1962 kam es auf der Grube Luisenthal zu der größten Bergwerkskatastrophe des Saarlandes. 299 Bergarbeiter fanden dabei den Tod. Von dieser Grube war z. B. bekannt, daß hier der Gasgehalt ständig erheblich über dem Durchschnitt der Ruhrzechen liegt. Sie hat seit 1914 zahlreiche Grubenunglücke erlebt³. Es wurde auch bekannt, daß bereits eine halbe Stunde vor der Explosion in der Grube schlagende Wetter festgestellt worden waren, ohne daß irgend etwas für die Sicherheit der Bergarbeiter getan wurde⁴.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen 13 untere Aufsichtskräfte (Obersteiger, Fahrsteiger, Steiger und Fahrhauer) Anklage wegen fahrlässiger Tötung. Der Betriebsdirektor und der Bergwerksdirektor, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden nicht angeklagt. Nach dem in Westdeutschland gültigen Allgemeinen Bergwerksgesetz vom 24. Juni 1865 (Preuß. GS S. 705) hört die Verantwortung beim Betriebsführer auf. In der Anklageschrift wurde den unteren Aufsichtskräften zur Last gelegt, daß sie ihre Pflichten, vor allem hinsichtlich der Anlage von Staubsperrern, nicht erfüllt hätten. Jedoch wurde nicht angeführt, „daß im ersten bergamtlichen Untersuchungsbericht nach der Katastrophe insgesamt 72 solcher Disziplinverstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen festgehalten wurden, die miteinander das Ausmaß der Katastrophe bestimmt haben“⁵. Im Eröffnungsbeschuß des Landgerichts Saarbrücken hieß es u. a.: „Beim Vorhandensein oder ordnungsgemäßer Belegung von fünf Staubsperrern wäre die Explosion von dieser Stelle (gemeint ist der Ausgangspunkt der Schlagwetterexplosion im Querschlag 221) aufgehoben worden. Dadurch wären insgesamt 215 Bergleute, von denen 158 den Tod erlitten haben, mit Sicherheit unverletzt geblieben.“⁶

Aber bereits während der Vorbereitung des Prozesses gab es Anzeichen dafür, daß man gewillt war, auch die unteren Aufsichtskräfte zu decken, wenn sie die

² In den Entscheidungsbänden des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (Bd. 1—22) ist keine Entscheidung veröffentlicht, die sich auf diese Problematik bezieht. In der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ und in der Zeitschrift „Der Betriebsberater“ werden diese Fragen nur unter dem Gesichtspunkt der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche behandelt. Lediglich in der „Zeitschrift für Bergrecht“ sind in der Zeit von 1961 bis 1964 zwei Strafurteile der unteren Gerichte veröffentlicht worden, die sich jedoch nicht mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Unternehmer, Betriebsleiter oder anderer höherer leitender Mitarbeiter, sondern mit der der Meister befassen.

³ Deutsche Volkszeitung (Düsseldorf) vom 29. Mai 1964.

⁴ Stuttgarter Zeitung vom 18. Juni 1964.

⁵ Volksstimme (Wien) vom 11. Juli 1964.

⁶ Die Andere Zeitung (Hamburg) vom 2. Juli 1964.